

Änderung der Schulordnung zum Abschnitt: Meldung bei Abwesenheit des Kindes

Durch die Schulkonferenz beschlossen am 24.01.2024

1. Am ersten Tag der Abwesenheit des Kindes wird das **Sekretariat der Schule** bis spätestens **8.30 Uhr** durch die Erziehungsberechtigten über die voraussichtliche Dauer des Fehlens informiert. Dies kann mündlich per **Telefonat** (auch über Anrufbeantworter) oder schriftlich per **E-Mail** erfolgen.
2. Verlängert sich die Fehlzeit über die angegebene Dauer hinaus, erfolgt eine Information wie im Punkt 1 festgelegt.
3. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler legen dann zusätzlich eine **schriftliche Erklärung der Eltern** vor, wenn sie wieder in der Schule erscheinen.
4. Die Schule behält sich vor, bei längerer oder häufig auftretender Abwesenheit ein ärztliches Attest einzufordern.